

Preise Strom

Gültig ab 1. Januar 2019

Allgemeine Preise der Energie- und Wasserwerke Bautzen GmbH für die Grundversorgung mit elektrischer Energie in Niederspannung

Die Energie- und Wasserwerke Bautzen GmbH (im Folgenden EWB genannt) bietet gemäß § 36 des Zweiten Gesetzes zur Neuordnung des Energiewirtschaftsrechts vom 7. Juli 2005 Strom zu den nachstehenden Allgemeinen Preisen an. Der Strompreis setzt sich zusammen

aus dem Grundpreis für die Bereitstellung des Stromes und einem Verbrauchspreis für jede gelieferte Kilowattstunde (kWh). Die Allgemeinen Preise der Grundversorgung gelten ebenfalls für die Ersatzversorgung gemäß § 38 Energiewirtschaftsgesetz.

Preise ohne registrierende Lastgangmessung	Haushalt		Gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf	
	netto	brutto (19 % USt.)	netto	brutto (19 % USt.)
Verbrauchspreis ³⁾ ct/kWh	24,46	29,11	24,66	29,35
Grundpreis ¹⁾				
- Eintarifzähler €/Jahr	81,73	97,26	81,73	97,26
- Zweitarifzähler €/Jahr	93,53	111,30	93,53	111,30
Schwachlastarbeitspreis (NT) ^{2) 4)} ct/kWh	21,95	26,12	20,28	24,13

1) Sofern Wandler eingesetzt werden, erhöht sich der Grundpreis um **21,05 €/Jahr (brutto)** bzw. 17,69 €/Jahr (netto).

Der Wandlerfaktor als Berechnungsgröße des Stromverbrauchs ist auf dem Stromzähler abgebildet.

3) einschließlich Konzessionsabgabe in Höhe von 1,59 ct/kWh nach KAV 2) HT = Hochtarifzeit 06:00–22:00 Uhr; NT = Niedertarifzeit 22:00–06:00 Uhr (Schwachlastzeit)

4) einschließlich Konzessionsabgabe in Höhe von 0,61 ct/kWh nach KAV

Steuern und Abgaben

Alle Verbrauchspreise netto enthalten die gesetzliche Stromsteuer in voller Höhe, zzt. 2,05 ct/kWh netto, die Umlage nach § 19 Absatz 2 Satz 7 StromNEV, die EEG-Umlage sowie die Umlagen nach KWKG, nach § 17 f EnWG (Offshore-Umlage) und nach § 18 Abs. 1 Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV). Das Stromentgelt wird auf der Basis von Nettopreisen ermittelt und erhöht sich um die jeweils gültige Umsatzsteuer (zzt. 19 %). Steuerbefreiungen und -ermäßigungen nach dem Stromsteuergesetz sind gesondert zu beachten.

FairElectric-Bonus

Unsere Kunden können weiterhin mit unserem Bonussystem „FairElectric“ sparen: Zu Allgemeinen Preisen versorgte Kunden erhalten einen Bonus von **0,60 ct/kWh** (netto 0,50 ct/kWh) für alle nicht nach dem Schwachlasttarif bezogenen Kilowattstunden, wenn sie den rationellen Zahlungsverkehr durch ein SEPA-Lastschriftmandat unterstützen.

Energieträgermix und Umweltauswirkungen

Stromlieferung der Energie- und Wasserwerke Bautzen GmbH gemäß § 42 EnWG vom 7. Juli 2005: Informationen zum Energieträgermix und den Umweltauswirkungen im Kalenderjahr 2017 – Stand: 1. November 2018

Energieträgermix	EWB	Deutschland
Kernenergie	4,8 %	12,7 %
Kohle	14,9 %	38,1 %
Erdgas	25,3 %	10,2 %
Sonstige fossile Energieträger	0,7 %	2,4 %
Sonstige erneuerbare Energien	1,4 %	3,5 %
Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG	52,9 %	33,1 %

Umweltauswirkungen	EWB	Deutschland
Kohlendioxid-Emission	254 g/kWh	435 g/kWh
Radioaktiver Abfall	0,0001 g/kWh	0,0003 g/kWh

Zahlungsbedingungen

Die EWB berechnet monatlich gleich bleibende Abschläge, deren Höhe sich nach dem zu erwartenden Verbrauch des Kunden richtet.

Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der EWB angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Jahresverbrauchsabrechnung, fällig.

Kosten für Zahlungsverzug

Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der EWB angegebenen Fälligkeits-termins schriftlich angemahnt. Die EWB berechnet im Falle eines Zahlungsverzuges, einer Unterbrechung und der Wiederherstellung der Versorgung folgende Entgelte:

	netto	brutto (19 % USt.)
1. Jede schriftliche Mahnung	5,00 €	5,00 €* *
2. Sperrankündigung	40,00 €	40,00 €* *
3. Unterbrechung der Versorgung	40,00 €	40,00 €* *
4. Wiederherstellung der Versorgung	55,00 €	65,45 €
5. Für Bankrückläuferkosten können je nach Bank bis zu 10 € erhoben werden.		
6. Bei Wiederherstellung der Versorgung außerhalb der üblichen Arbeitszeit werden die Kosten nach Aufwand berechnet.		

Unabhängig von den genannten Pauschalen (Punkt 1 bis 5) können auf den fälligen Betrag vom Fälligkeitstag an Verzugszinsen gemäß BGB berechnet werden. Mit (*) gekennzeichnete Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Sonderleistungen

Sonderleistungen werden gemäß Punkt 7 Absatz 2 der Ergänzenden Bedingungen der EWB zur StromGVV in Rechnung gestellt.

Schlichtungsverfahren

Zur Beilegung von Streitigkeiten können sich Haushaltskunden an die zentrale Schlichtungsstelle Energie e.V. wenden, wenn ihrer Beschwerde nicht spätestens nach vier Wochen durch die EWB abgeholfen wurde. Kontakt: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel. 030 2757240-0, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, www.schlichtungsstelle-energie.de.

Allgemeine Bedingungen

Einzelheiten der Verbrauchsfeststellung und Rechnungserteilung sind in der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz“ (StromGVV) in der jeweils gültigen Fassung sowie in den dazu veröffentlichten „Ergänzenden Bedingungen der EWB zur StromGVV“ geregelt.

Die StromGVV und die Ergänzenden Bedingungen der EWB zur StromGVV liegen bei der Energie- und Wasserwerke Bautzen GmbH aus oder werden dem Kunden auf Wunsch unentgeltlich zugesandt. Die vorstehende Fassung der „Allgemeinen Preise für die Grundversorgung mit elektrischer Energie in Niederspannung“ gilt ab 1. Januar 2019. Damit tritt die bisherige Fassung außer Kraft.

Erläuterung zu den allgemeinen Preisen der Energie- und Wasserwerke Bautzen GmbH für die Grundversorgung mit elektrischer Energie in Niederspannung

Allgemeiner Preis für Haushaltskunden

verbrauchsunabhängiger Grundpreis – Eintarifzähler (brutto)	97,26 €/Jahr
Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde (brutto)	29,11 ct/kWh

Erläuterung zur Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen

In Ihrem Endpreis sind 19% Umsatzsteuer enthalten. Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:

verbrauchsunabhängiger Grundpreis – Eintarifzähler	81,73 €/Jahr
Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde	24,46 ct/kWh

In den Netto-Endpreis fließen ein:

Stromsteuer		2,05 ct/kWh
Konzessionsabgabe		1,59 ct/kWh
Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz		6,405 ct/kWh
Belastungsausgleich nach § 9 KWKG		0,280 ct/kWh
Belastungsausgleich nach § 19 StromNEV		0,305 ct/kWh
Offshore-Haftungsumlage nach § 17f EnWG		0,416 ct/kWh
Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV		0,005 ct/kWh
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde		5,78 ct/kWh
verbrauchsunabhängiger Grundpreis Netz inkl. einmalige Abrechnung pro Jahr	38,71 €/Jahr	
Messstellenbetrieb (inkl. Messung)-Mischpreis	9,48 €/Jahr	
Anteil für Energiebeschaffung, Kundenservice und Vertrieb	33,54 €/Jahr	7,63 ct/kWh

Was beinhalten die staatlichen Abgaben und wie hoch sind die Umlagen?

Die **Stromsteuer** beträgt 2,05 ct/kWh.

Zur Nutzung der öffentlichen Wege für die Verlegung und den Betrieb von Stromleitungen wird die **Konzessionsabgabe** gezahlt. Die Konzessionsabgabe wird an die Stadt Bautzen gezahlt und kommt somit den Bürgern wieder zu Gute. Sie beträgt 1,59 ct/kWh.

Über die Umlage des **Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)** werden die bestehenden Förderkosten auf Stromkunden verteilt. Mit der EEG-Umlage fördern die Stromkunden somit den Ausbau der Erneuerbaren Energien. Sie beträgt 6,405 ct/kWh.

Das **Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)** fördert die Erhaltung, die Modernisierung sowie den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen. Die Förderung/Vergütung, welche die Betreiber von KWKG-Anlagen erhalten, wird auf alle Stromkunden umgelegt. Sie beträgt 0,28 ct/kWh.

Die **Umlage nach § 19 Stromnetzentgeltverordnung (Umlage § 19)** gleicht insbesondere aus, dass energieintensive Großunternehmen keine Netzentgelte zahlen. Sie beträgt 0,305 ct/kWh.

Die **Offshore-Umlage** soll Kosten und Haftungsrisiken eines sicheren, zuverlässigen und wirtschaftlichen Anschlusses von Windkraftanlagen vor deutschen Küsten an das Übertragungsnetz ausgleichen. Die Offshore-Umlage wird auf die Verbraucher umgelegt. Sie beträgt 0,416 ct/kWh.

Durch die **Umlage nach § 18 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV)** wird eine Vergütung für Betriebe bereitgestellt, die ihre Produktionsprozesse kurzfristig reduzieren, um bei einem Versorgungsengpass die Stabilität der Stromversorgung zu gewährleisten. Diese Umlage wird auf alle Letztverbraucher umgelegt und beträgt 0,005 ct/kWh.